

Notariatsprüfung Herbst 2015

Urteil in einer Zivilsache

Mit rechtskräftigem Entscheid vom 3. Juni 2014 verurteilte das Obergericht des Kantons Bern Herrn Fritz Blaser, whft. in Burgdorf, der Fa. Graner AG, Bern, einen Betrag von 200'000 Franken zu bezahlen. Die Auseinandersetzung betraf die Rückzahlung eines Darlehens, das die Graner AG im Jahr 2006 ausbezahlt hatte und das per Ende Juni 2011 zur Rückzahlung fällig geworden war.

Am 27. Mai 2014 wurde Fritz Blaser von seiner Ehefrau Frieda Blaser, mit der er im ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung gelebt hatte, geschieden. Das betreffende Scheidungsverfahren war am 1. April 2011 eingeleitet worden. In der am 27. Mai 2014 abgeschlossenen und gleichentags gerichtlich genehmigten Scheidungskonvention, Ziff. 4, anerkannte Herr Blaser, seiner Frau „aus Güterrecht eine Summe von total 95'000 Franken zu schulden“; dieser Betrag setze sich zusammen „aus 65'000 Franken Rückerstattung Eigengut und 30'000 Franken rückständige Alimente bis und mit Mai 2014“. Gemäss Ziff. 5 der Scheidungskonvention zederte Herr Blaser zugleich sein Bankguthaben im Betrag von 95'000 Franken, über das er bei der Stadt-Land Bank AG verfügte, zur Tilgung dieser Forderungen an Frau Frieda Blaser.

Da Herr Blaser seine Verpflichtung aus dem Gerichtsentscheid vom 3. Juni 2014 nicht erfüllte, leitete die Graner AG gegen ihm am 11. Juli 2014 Betreibung ein. Herr Blaser erhob keinen Rechtsvorschlag. Anlässlich der Fortsetzung der Betreibung wurde das immer noch auf seinen Namen lautende Guthaben bei der Stadt-Land Bank AG im Betrag von CHF 95'000 am 22. August 2014 gepfändet. Weitere pfändbare Vermögenswerte waren nicht vorhanden.

Frau Blaser, whft. ebenfalls in Burgdorf, erfuhr Ende August 2014 durch ihren Ex-Mann von der erfolgten Pfändung und meldete rund einen Monat später, anfangs Oktober 2014, beim Betreibungsamt unter Hinweis auf das Scheidungsurteil vom 27. Mai 2014, Ziff. 4 und 5 der Scheidungskonvention, ihren Drittanspruch am gepfändeten Bankkonto an.

Daraufhin setzte das Betreibungsamt der Graner AG in Anwendung von Art. 108 SchKG eine 20tägige Frist an, um Klage auf Aberkennung des Anspruchs von Frau Blaser einzureichen. Die Graner AG reichte die Klage fristgerecht beim zuständigen Gericht ein, mit dem Antrag, der von der beklagten Frau Blaser angemeldete Drittanspruch am Bankguthaben des Schuldners bei der Stadt-Land Bank AG sei vollumfänglich abzuerkennen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

In ihrer Klageschrift bestritt die Graner AG den Drittanspruch von Frau Blaser und führte aus, dieser sei verspätet angemeldet worden. Der Anspruch hätte analog den anderen Fristen von Art. 106 – 109 SchKG innert 20 Tagen seit Kenntnis angemeldet werden müssen; nach einem Monat sei der Drittanspruch verwirkt, was dazu führe, dass die Klage ohne weiteres gutzuheissen sei.

In der Sache seien vorliegend weder das angebliche Eigengut noch die Alimentenschuld erwiesen, sondern beides sei bloss fiktiv und einzig aus dem Grund in die Scheidungskonvention aufgenommen worden, um das Bankguthaben von Herrn Blaser mittels Zession auf Frau Blaser zu übertragen und so vor dem Zugriff der Klägerin zu schützen. Bei dieser Situation könne sich die Klägerin auf Art. 193 ZGB berufen.

Die beklagte Frau Blaser beantragte in ihrer fristgerecht eingereichten Klageantwort, auf die Klage sei nicht einzutreten, eventualiter sei diese abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Den Nichteintretensantrag begründete die Beklagte damit, es habe kein Schlichtungsverfahren stattgefunden, weshalb eine Prozessvoraussetzung fehle. In der Sache führte die Beklagte aus, der Klägerin sei gar kein Haftungssubstrat entzogen worden. Mit der Regelung in der Scheidungskonvention habe sie gestützt auf Art. 205 Abs. 1 ZGB schlicht ihre Vermögenswerte zurückerhalten. Auf diese Situation sei Art. 193 ZGB nicht anwendbar.

Weiter gelte in Anwendung von Art. 204 ZGB die Auflösung des Güterstandes als mit der Einleitung des Scheidungsverfahrens anfangs April 2011 erfolgt, also lange vor dem Entscheid des Obergerichtes vom Juni 2014. Erst mit dem obergerichtlichen Entscheid sei die Forderung der Graner AG gegen Herrn Blaser rechtskräftig festgestanden. Vor diesem Entscheid, welcher konstitutiv sei, habe rechtlich noch gar keine Forderung der Graner AG bestanden und mithin auch noch gar keine Haftung des Vermögens von Herrn Blaser bestehen können; folglich könne mit der Scheidungskonvention vom 27. Mai 2014 auch noch gar kein Vermögen einer Haftung entzogen worden sein.

Ferner bestritt die Beklagte, dass ihre Forderungen aus Eigengut und rückständigen Alimenten fiktiv gewesen seien. So oder anders seien aber die betreffenden anerkannten Beträge wie auch die Zession als Bestandteil der gerichtlich genehmigten Scheidungskonvention nicht mehr zu prüfen, denn das Scheidungsurteil sei materiell rechtskräftig (res iudicata). Deshalb bedürfe

es auch keiner Belege für die betreffenden Forderungen. Die Beklagte machte denn auch dazu keine weiteren Vorbringen und reichte keine Belege ein.

Zudem sei die Bestimmung von Art. 193 ZGB eine Art Pauliana, weshalb deren Anwendung entsprechend Art. 288 SchKG eine Benachteiligungs- bzw. eine Begünstigungsabsicht voraussetze. Eine solche bestehe jedoch nicht und noch weniger sei sie seitens der Klägerin nachgewiesen, so dass die Klage auch aus diesem Grund abzuweisen sei.

Schliesslich sei Art. 193 ZGB verfassungswidrig, stelle diese Bestimmung doch einen Eingriff in das verfassungsrechtlich garantierte Eigentum der Beklagten dar; mit der Zession sei sie rechtsgültig Inhaberin des betreffenden Bankkontos geworden.

In ihrer Replik bestätigte die Klägerin ihre Argumentation und führte zusätzlich aus, solange Eigengut nicht nachgewiesen sei, wäre gemäss Art. 200 Abs. 3 ZGB ohnehin nicht von Eigengut, sondern von Errungenschaft auszugehen. Über eine Errungenschaft mit positivem Saldo habe der Ex-Ehemann der Beklagten jedoch nicht verfügt, wie die Gegenüberstellung seiner Bankguthaben mit seinen Schulden (Darlehensschuld von 200'000 Franken gemäss dem Entscheid des Obergerichts) zeige (diese Behauptung blieb in der Folge unbestritten). Wenn weder Eigengut nachgewiesen sei noch Errungenschaft vorliege, könne es sich bei Ziff. 4 u. 5 der Scheidungskonvention nur um eine fiktive Regelung handeln, um das Vermögen von Herrn Blaser dessen Gläubigern zu entziehen.

Die Beklagte schloss in ihrer Duplik erneut auf Nichteintreten, evtl. Abweisung der Klage, und bestätigte ihre Standpunkte.

Anlässlich der Parteibefragungen in der Hauptverhandlung bestätigten beide Parteien ihre jeweiligen Vorbringen in den Rechtsschriften, es ergeben sich keine neuen Aspekte. In den Schlussplädoyers bestätigten beide Seiten die gestellten Anträge und ihre Argumente. Die Parteien erklärten sich mit der schriftlichen Eröffnung des begründeten Entscheides einverstanden.

Aufgabe: Verfassen des Entscheides (schriftliche Begründung und Dispositiv) des zuständigen Gerichts mit heutigem Datum. Sämtliche vorgebrachten Argumente beider Parteien sind im Entscheid abzuhandeln, gegebenenfalls als Eventualerwägung(en) oder in einer separaten Aktennotiz.

Hinweise: Für die Prozessgeschichte und für den Sachverhalt darf auf das Aufgabenblatt verwiesen werden.

Hilfsmittel: BV (SR 101), ZGB (SR 210), OR (SR 220), ZPO (SR 272), SchKG (SR 281.1), GSOG (BSG 161.1), EG ZSJ (BSG 271.1), EG SchKG (BSG 281.1)